

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 248 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG, S. 293–294
- 249 Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht - Bekanntgabe gem. § 5 UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls, S.294
- 250 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Bekanntmachung über die im Folgenden genannten fünf geplanten Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk

Detmold „Lippeaue bei Anreppen“, „Lippeaue bei Boke“, „Barbruch“, „Lippeaue bei Heitwinkel“ und „Lippeaue bei Mantinghausen“, S.294

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 251 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen; hier: Termin der Falknerprüfung 2020, S. 295
- 252 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S. 295
- 253 desgl., S.295

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 248 Wasserrecht;**
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Ein-
zelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 14. Oktober 2019
 54.01.01.66-077/2019-001

Die Gemeinde Augustdorf hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer Genehmigung zum Bau von zwei Ablufttürmen aus GFK-Elementen mit einer Bauhöhe von 16 m an der solaren Klärschlamm-trocknungsanlage auf dem Gelände der Kläranlage Augustdorf in der

Gemeinde: Augustdorf
 Gemarkung: Augustdorf
 Flur: Flur 12, Flurstück 600

gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) beantragt.

Die zu errichtenden Ablufttürme dienen der Verbesserung der Emissionswerte der solaren Klärschlamm-trocknungsanlage.

Nach Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder organisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4.500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltver-

träglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die geplante Errichtung der beiden Ablufttürme zu einem verbesserten Emissionsverhalten der solaren Klärschlamm-trocknungsanlage und im Ergebnis zu einer geringeren Belastung der umweltrelevanten Schutzgüter führt.

Die Ablufttürme werden innerhalb des voll erschlossenen Geländes der Kläranlage Augustdorf errichtet. Der Eingriff in die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden und Natur ist als untergeordnet zu bewerten, da der Standort bereits versiegelt ist. Die Ablufttürme gliedern sich in das Erscheinungsbild der Kläranlage ein.

Im Bereich des Plangebietes werden zusätzlich keine hochwertigen Strukturen überbaut.

Im Bereich der Abluftkamine fallen keine Abfallstoffe an; es sind weder Umweltverschmutzungen noch wesentliche Belastigungen zu erwarten.

Es liegt keine Anfälligkeit der Abluftkamine für Störfälle vor.

Eine Verunreinigung von Wasser oder Luft ist nicht zu erwarten.

Die festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellen sowie die festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegen außerhalb des Einflussgebietes des Vorhabens.

Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Landschaft sowie Mensch nicht zu erwarten bzw. offensichtlich ausgeschlossen.

Das Vorhaben stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 13 und 14 BNatSchG i. V. m. § 30 LNatSchG NRW dar. Es liegt kein klassischer Eingriff in Natur und Landschaft vor, da die Türme auf dem Betriebsgelände errichtet werden sollen und keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

Es liegt kein klassischer Eingriff in das Landschaftsbild durch die Höhe der Türme (16 m) vor, da eine Vorbelastung auf dem KA-Gelände besteht und die Türme sich in das Werksgelände eingliedern bzw. nicht separiert stehen. Es besteht keine Standortalternative.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet. Über die Erteilung von einer Befreiung oder Ausnahme entscheidet die untere Naturschutzbehörde (§ 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG). Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe erteilte den notwendigen Befreiungsbescheid am 3. September 2019.

Die Türme sind als Barriere erkennbar, da der Turm als starres Bauwerk nicht beweglich ist und keine spiegelnden Außenwände besitzt. Es besteht keine erhöhte Gefahr für die Avifauna.

Fortpflanzungsstätten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt; artenschutzrechtliche Belange sind hier nicht erkennbar.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 293-294

**249 Immissionsschutz;
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -
Bekanntgabe gem. § 5 UVPG, des Ergebnisses der
Vorprüfung des Einzelfalls**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 15. Oktober 2019
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0039/19/7.24.1

Die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG beantragt gem. § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker (Anlage nach Nr. 7.24.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) auf ihrem Betriebsgrundstück Heidensche Straße 70 in 32791 Lage (Gemarkung Lage, Flur 5, Flurstücke 466 und 568). Beantragt wird die Erneuerung und Einhausung der vorhandenen Rübenannahme.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 7.25 der Anlage 1 des UVPG. Für das beschriebene Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung einen positiven Einfluss auf die Immissionssituation hat. Mittels Neukonzipierung des Lärmschutzkonzepts können diesbezüglich bestehende Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vermindert werden.

Zusätzliche Immissionen wie auch Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind nicht zu befürchten. Das Vorhaben führt zu keinem weiteren Flächenverbrauch und zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten. Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen entstehen durch das Fällen erhaltenswerter Bäume. Gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Lage werden Ersatzpflanzungen vorgenommen. Beim Schutzgut Tiere werden keine Auswirkungen auf die bisherigen Habitate erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 294

**250 Natur- und Landschaftsschutz;
hier: Bekanntmachung über die im Folgenden
genannten fünf geplanten Naturschutzgebiete
im Regierungsbezirk Detmold
„Lippeaue bei Anreppen“, „Lippeaue bei Boke“, „Barbruch“, „Lippeaue bei Heitwinkel“ und „Lippeaue bei Mantinghausen“**

Die Bezirksregierung in Detmold hatte mit Datum 28. Oktober 2016 öffentlich bekanntgemacht, dass sie beabsichtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnungen nach § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) die oben genannten Gebiete „Lippeaue bei Anreppen“ in der Stadt Delbrück in der Gemarkung Anreppen, „Lippeaue bei Boke“ in der Stadt Delbrück in der Gemarkung Boke, „Barbruch“ in der Stadt Delbrück, Gemarkung Boke und der Stadt Salzkotten, Gemarkung Thüle, „Lippeaue bei Heitwinkel“ in der Stadt Delbrück, Gemarkung Boke und der Stadt Salzkotten, Gemarkung Schwelle und „Lippeaue bei Mantinghausen“ in der Stadt Salzkotten, Gemarkungen Mantinghausen und Schwelle nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz erneut unter Naturschutz zu stellen.

Gemäß § 42 e Abs. 3 LG ind vom Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum In-Kraft-Treten der Naturschutzgebietsverordnungen, -längstens drei Jahre lang, alle Änderungen in den geplanten Naturschutzgebieten verboten, soweit nicht in einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes abweichende Regelungen getroffen werden.

Gemäß § 48 Abs. (3) des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen- Landesnaturschutzgesetz- LNatSchG NRW- (GV. NRW. S. 934 /SGV. NRW. 791) wird die Dauer des Veränderungsverbots um ein weiteres Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre endet am 22. Oktober 2020.

Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftung bzw. Nutzung der Flächen bleibt von dem Veränderungsverbot unberührt.

Detmold, den 21. Oktober 2019
51.2.1-004 bis 51.2.1-008

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
Im Auftrag
Bremer

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 294

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

251 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen; hier: Termin der Falknerprüfung 2020

Bekanntmachung

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres **2020** im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) festgesetzt worden auf:

**Dienstag, den 10. März 2020
bis voraussichtlich Freitag den 13. März 2020**

Die Falknerprüfung ist abzulegen beim
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Die vollständigen Antragsunterlagen auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bei

Herrn A. BAUCH **oder** Herrn P. HERKENRATH
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Fachbereich 24 - Artenschutz, Vogelschutzwarte-
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder im Internet aufgerufen werden:

<http://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falknerpruefung/>

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als JagdscheininhaberIn/Jagdscheininhaber gemeldet ist) beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- € sowie die gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- € für das Zulassungsverfahren wird nach der Prüfung mit Gebühren-

bescheid erhoben. Demzufolge sind insgesamt 150,- € zu überweisen, und zwar unabhängig vom jeweiligen Prüfungsergebnis.

Im Auftrag
HERKENRATH
Leiter der Vogelschutzwarte
Nordrhein-Westfalen im LANUV

ABI. Reg. Dt. 2019, S. 295

252 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 150 167 363, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 26. Juni 2019 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 9. Oktober 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2019, S. 295

253 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 190 059 604, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 26. Juni 2019 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 9. Oktober 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2019, S. 295

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298